

Zeitlicher Ablauf eines Referendumsbegehrens aus der Mitte des Volkes

Wer	Was	Wann	Gesetz
4000 im Kanton Stimmberechtigte	können verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass der Volksabstimmung unterstellt wird. Einreichung des Begehrens an die Staatskanzlei.	innert der Referendumsfrist (40 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt) Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Bogen und Karten unterschrieben werden.	Art. 49 und Art. 50 KV Art. 16 RIG Art. 18 RIG Art. 22 RIG
Staatskanzlei	stellt fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist und veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.	i.d.R. innert 1 Monat	Art. 27 RIG
Stimmregisterführer/in	löscht Kontrollzeichen im Stimmregister.	innert 1 Monat nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen	Art. 27 ^{bis} RIG
Staatskanzlei	vernichtet die Unterschriftenbogen und -karten.	innert 1 Monat nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen	Art. 27 ^{bis} RIG
Regierung	ordnet die Volksabstimmung an, wenn das Referendum zustande gekommen ist. Erlasse, die dem Referendum unterstanden haben, werden am Tage der Annahme durch das Volk oder am Tage nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.		Art. 28 RIG

KV = Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1)

RIG = Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1)